

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 8

München, den 29. April

1970

| Datum       | Inhalt:   | Seite |
|-------------|---|-------|
| 22. 4. 1970 | Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeordnung (Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten — „Nutzungsrechte-Ablösungs-Verordnung“) | 155   |
| 22. 4. 1970 | Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69  | 155   |
| 13. 3. 1970 | Schulordnung für Berufsschulen  | 156   |
| 16. 3. 1970 | Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern (VermZAPO/hD) | 164   |
| 2. 4. 1970  | Verordnung über die Errichtung eines „Hauses des Deutschen Ostens“  | 164   |
| 8. 4. 1970  | Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren in der Justizverwaltung (DVJustBayDO)   | 165   |
| 9. 4. 1970  | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG)  | 165   |

## Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeord- nung (Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten — „Nut- zungsrechte-Ablösungs-Verordnung“)

Vom 22. April 1970

Auf Grund des Art. 123 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Erste Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeordnung (Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten — „Nutzungsrechte-Ablösungs-Verordnung“) vom 12. August 1953 (BayBS I S. 476), geändert durch Gesetz vom 28. November 1960 (GVBl. S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über die Ablösung und Aufhebung von Nutzungsrechten (NRAV)“

2. § 8 erhält folgende Fassung:  
„Satzungsgenehmigung, Auflösung

## § 8

(1) Satzung und Satzungsänderungen sind zu genehmigen, wenn die Satzung den Voraussetzungen des § 2 entspricht und den in § 6 vorgeschriebenen Inhalt hat.

(2) Die Waldgenossenschaft ist aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter drei gesunken ist oder wenn ihre Hauptaufgabe unerfüllbar geworden ist.“

3. § 9 Abs. 3 wird gestrichen.

4. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die Veräußerung bedarf der Genehmigung.“

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit

## § 11

Für die Entscheidungen nach §§ 8, 9 und 10 ist die Aufsichtsbehörde (§ 7 Abs. 1) zuständig. Die Forstbehörde, die der Verwaltungsstufe der Aufsichtsbehörde entspricht, ist gutachtlich zu hören.“

6. § 12 wird gestrichen.

## § 2

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Erste Verordnung zur Ausführung der Bayerischen Gemeindeordnung in der aus § 1 sich ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Gliederung und die Überschriften anzupassen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.  
München, den 22. April 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

## Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69

Vom 22. April 1970

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (GVBl. S. 246) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 vom 22. August 1969 (BGBl. I S. 1307) sind die Gewerbeaufsichtsämter, bei Betrieben, die bergbehördlicher Aufsicht unterliegen, die Bergämter.

(2) Zuständige Behörde nach §§ 4 und 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 ist die Polizei.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

München, den 22. April 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Goppel

## Schulordnung für Berufsschulen

Vom 13. März 1970

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen vom 16. Juli 1960 (GVBl. S. 139) sowie des Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), jeweils in der Fassung des Schulpflichtgesetzes vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Schulordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Art. 131 der Bayerischen Verfassung

|                |   |               |
|----------------|---|---------------|
| Abschnitt I    | Allgemeines   | Nr. 1 bis 4   |
| Abschnitt II   | Aufnahme in die Schule  | Nr. 5 bis 6   |
| Abschnitt III  | Unterricht, Lernmittel, Unterrichtszeit, Ferien                                       | Nr. 7 bis 11  |
| Abschnitt IV   | Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen                                   | Nr. 12 bis 15 |
| Abschnitt V    | Schul- und Hausarbeiten, Prüfungen, Zeugnisse   | Nr. 16 bis 19 |
| Abschnitt VI   | Die Lehrerkonferenzen   | Nr. 20        |
| Abschnitt VII  | Der Schüler in der Schulgemeinschaft  | Nr. 21 bis 25 |
| Abschnitt VIII | Schule, Erziehungsberechtigte und ihnen gleichgestellte Personen, Gesundheitsfürsorge | Nr. 26 bis 29 |
| Abschnitt IX   | Haftung und Rechtsschutz  | Nr. 30 bis 32 |
| Abschnitt X    | Veranstaltungen Dritter   | Nr. 33 bis 34 |
| Abschnitt XI   | Vollzug der Schulordnung  | Nr. 35 bis 38 |

Die Verfassung des Freistaates Bayern stellt in Art. 131 für die Erziehung der Jugend folgende Leitsätze auf:

(1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

(4) Die Mädchen sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.

### Abschnitt I

#### Allgemeines

##### 1. Wesen der Berufsschule

1.1 In den Berufsschulen werden die Schüler unter Berücksichtigung ihrer Berufsausbildung oder ihrer beruflichen Tätigkeit unterrichtet und erzogen. Die Berufsschulen dienen der Erfüllung der Schulpflicht.

1.2 Die Berufsschulen sind berufsbegleitende Teilzeitschulen. Das Staatsministerium für

Unterricht und Kultus kann genehmigen, daß statt des Teilzeitunterrichts Vollzeitunterricht in zusammenhängenden Teilabschnitten oder über ein ganzes Schuljahr erteilt wird.

##### 2. Aufgabe

2.1 Aufgabe der Berufsschule ist es, die Bildung der Schüler gemäß der Verfassung zu erweitern, die theoretische und praktische Berufsbildung zu vertiefen, die religiös-sittliche Lebensauffassung, die soziale Gesinnung und das staatsbürgerliche Bewußtsein zu wecken und zu pflegen.

##### 3. Aufbau der Schulen

3.1 Der Aufbau der Berufsschulen, die Dauer des Schulbesuchs und der Unterricht in diesen Schulen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Vorschriften.

##### 4. Kosten für den Schulbesuch

4.1 Für den Besuch der öffentlichen Berufsschulen wird Schulgeld nicht erhoben.

4.2 Die unentgeltliche Überlassung von Lernmitteln richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Angelegenheiten, die nicht zur Unterrichtserteilung selbst gehören, können von den Erziehungsberechtigten oder Schülern Kosten erhoben werden, z. B. Schreibauslagen für Zeugnisabschriften, Beiträge für die Unterhaltung von Schülerlesebüchereien, für den auf die Schüler treffenden Materialverbrauch im Unterricht und für die Schülerunfallversicherung (Nr. 29).

4.3 Die Erhebung der Kosten und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem Kostengesetz (KG) und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen oder nach der Gebührensatzung.

### Abschnitt II

#### Aufnahme in die Schule

##### 5. Einschreibung

###### 5.1 Berufsschulen

Die Erziehungsberechtigten, Auszubildenden oder Arbeitgeber sind verpflichtet, die berufsschulpflichtigen Jugendlichen zum Besuch der Berufsschule anzumelden (Einschreibung).

5.2 Die Berufsschule oder die örtliche Schulverwaltung gibt spätestens bis 15. Juli eines jeden Jahres in ortsüblicher Weise Ort und Zeit der Einschreibung bekannt.

5.3 In der Bekanntmachung des Einschreibungstermins ist in geeigneter Weise auf Art und Ort der zu besuchenden Berufsschule hinzuweisen.

5.4 Die Bestimmungen Nr. 5.1 bis 5.3 über die Einschreibung gelten für Berufsschulberechtigte entsprechend.

##### 6. Personalblatt

6.1 Für jeden neu eintretenden Schüler ist ein Personalblatt nach amtlichem Vordruck anzulegen.

6.2 In das Personalblatt nimmt der Klassenleiter die für die Schullaufbahn des Schülers wichtigen Tatsachen auf. Damit sollen die Merkmale festgehalten werden, die für die Beurteilung des Schülers bedeutsam sind.

6.3 In das Personalblatt wird den Erziehungsberechtigten und dem Schüler auf Wunsch Ein-

sicht gewährt. Es verbleibt beim Archiv der zuletzt besuchten bayerischen Berufsschule.

- 6.4 Das Personalblatt ist 50 Jahre lang aufzubewahren. Bei Auflösung der Schule ist es der Schulaufsichtsbehörde auszuhändigen.

### Abschnitt III

#### Unterricht, Lernmittel, Unterrichtszeit, Ferien

##### 7. Gestaltung des Unterrichts

7.1 Für den Unterricht in den Schulen sind die Stundentafeln, die Lehrpläne und die dazu ergangenen Entschließungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus maßgebend.

7.2 Der Schulleiter sorgt dafür, daß die Stoffverteilungspläne durch die Lehrer aufgestellt und die Pläne aufeinander abgestimmt werden.

##### 8. Schulbücher und sonstige Lehr- und Lernmittel

8.1 An öffentlichen Schulen dürfen grundsätzlich nur solche Bücher verwendet werden, die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für diese Schulen lernmittelfrei zugelassen sind. Es gelten die vom Ministerium erlassenen Bestimmungen zum Vollzug der Lernmittelfreiheit und über die Zulassung von Lernmitteln.<sup>1)</sup>

8.2 Lernmittel für den Fach- und Rechenunterricht bedürfen bei den Berufsschulen keiner besonderen Zulassung.

8.3 Soweit Schulbücher nicht zulassungspflichtig sind und dafür die Bezuschussung nach dem Gesetz über die Lernmittelfreiheit in Anspruch genommen werden soll, muß die Schule die Bücher der Regierung unter Vorlage eines Exemplars zur Aufnahme in das Lernmittelverzeichnis anmelden. Die Regierung kann die Aufnahme in das Verzeichnis verweigern. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird die Aufnahme verweigert, darf das Schulbuch nicht als lernmittelfrei verrechnet werden. Wegen der Beschaffung der Schulbücher ist der Schulträger durch die Schule umgehend zu verständigen. Das Lernmittelverzeichnis wird von der Regierung im Amtlichen Schulanzeiger veröffentlicht und jährlich ergänzt. Die Regierungen unterrichten sich gegenseitig. Zeitschriften zählen nicht zu den Schulbüchern im Sinne dieser Bestimmung.

8.4 Die übrigen Lernmittel (z. B. Schreib- und Zeichengegenstände, Arbeitsbücher und -hefte) haben die Erziehungsberechtigten oder die Schüler zu beschaffen. Die Schule kann die Beschaffung bestimmter Lernmittel für den Unterricht anordnen. Zeitschriften sind nicht Lernmittel im Sinne dieser Bestimmung.

8.5 Bei der Verwendung sonstiger Lehr- und Lernmittel ist darauf zu achten, daß eine offensichtliche Werbung unterbleibt. Dies gilt auch für Unterrichtsfilme, Lichtbildreihen und Tonträger. Diese bedürfen für ihre Verwendung im Unterricht der Zulassung durch die Landesbildstellen Südbayern in München oder Nordbayern in Bayreuth, soweit sie nicht vom Institut für Film- und Bild in Wissenschaft und Unterricht herausgebracht werden.

##### 9. Unterrichtszeit, Aufsicht

###### Allgemeines

9.1 Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Der Unterricht wird an den Vollzeitschulen in der Regel am Vormittag erteilt.

9.2 Nach der 2. oder 3. Unterrichtsstunde des Vormittags- und des Nachmittagsunterrichts ist jeweils eine Pause von 15 Minuten einzulegen. Die Pausen sind keine Arbeitspausen im Sinne des Art. 67 Abs. 1 Buchst. a des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG). Die Mittagspause beträgt in der Regel 1 Stunde, mindestens aber 45 Minuten. Für die Schüler ist ein Aufenthaltsraum bereitzustellen.

9.3 Die Aufsicht über die Schüler beginnt im Schulbereich 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts. Die Schüler sind anzuhalten, soweit nicht besondere Verhältnisse vorliegen, sich frühestens 15 Minuten vor Beginn des Unterrichts in der Schule einzufinden. Für eine ordnungsgemäße Aufsicht über die im Schulbereich anwesenden Schüler ist Sorge zu tragen. Für den Schulleiter und die Lehrer besteht während der Mittagspause keine Aufsichtspflicht. Dies gilt auch für unterrichtsfreie Stunden und Wartezeiten einzelner Schüler.

9.4 Bei Schulfahrten oder Besichtigungen beginnt die Aufsichtspflicht des Lehrers an dem festgelegten Sammelpunkt 15 Minuten vor der vereinbarten Zeit. Sie endet mit der Entlassung der Schüler. Sammelpunkt und Entlassung müssen in der Regel im Schulsprengel liegen.

9.5 Dienstbesprechungen und Lehrerkonferenzen sollen zeitlich so gelegt werden, daß möglichst kein Unterricht ausfällt.

9.6 Der Berufsschulunterricht wird entsprechend den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegten Stundentafeln in der Regel in Teilzeitform erteilt. Bei vermehrter Wochenstundenzahl gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 2 SchPG sind die in der Stundentafel vorgesehenen Stunden auf 2 Schultage zu legen; in allen übrigen Fällen kann der Unterricht nur im Einvernehmen mit den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen auf 2 Schultage gelegt werden. Bei Vollzeitunterricht dürfen höchstens acht Unterrichtsstunden je Schultag vorgesehen werden.

##### 10. Stundenplan

10.1 Für die Gestaltung des Stundenplans sind pädagogische, psychologische und organisatorische Gesichtspunkte maßgebend.

10.2 Der Stundenplan wird nach Maßgabe der vorgeschriebenen Stundentafeln unter der Verantwortung des Schulleiters festgelegt. Der Schulleiter verteilt im Benehmen mit den Abteilungsleitern und Fachvorstehern den Unterricht auf die Lehrer und stellt die Klaßleiter fest. Dabei wird er begründete Wünsche der Lehrer nach Möglichkeit berücksichtigen; in erster Linie müssen jedoch die besonderen Gegebenheiten der Klasse und die fachliche und persönliche Eignung maßgebend sein. Höheres Dienstalter und Besonderheiten der Ausbildung werden beachtet, begründen aber keine besonderen Rechte. Kein Lehrer hat Anspruch auf den Unterricht in bestimmten Klassen. Der Schulleiter achtet auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der Lehrer.

10.3 Die Lehrkräfte sind an den Stundenplan gebunden. Änderungen bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.

##### 11. Ferien

11.1 Die Ferien richten sich nach der jährlich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu erlassenden Ferienordnung.

11.2 Abweichungen von der Ferienordnung bedürfen der Genehmigung der Regierung.

<sup>1)</sup> vergl. KMBek. vom 21. Mai 1969, KMBI. S. 639

- 11.3 Die Schulleitungen haben sicherzustellen, daß die Erledigung dringender dienstlicher Angelegenheiten während der Ferien gewährleistet ist.

#### Abschnitt IV

##### Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

#### 12. Teilnahme

- 12.1 Die Schüler sind verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und alle sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule zu besuchen. Eigene Veranstaltungen der Schülermitverwaltung sind Schulveranstaltungen, wenn sie vom Leiter der Schule als solche anerkannt werden.
- 12.2 Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. In Diasporaverhältnissen können die Schulen mit den betroffenen Kirchen besondere Absprachen über die Durchführung des Religionsunterrichts treffen.  
Für die Teilnahme am Religionsunterricht finden die für die Volksschulen geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung (vergl. Nr. 276.1 VoSchO, KMBL 1959, Seite 201, 216). Für Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist nach den einschlägigen Bestimmungen ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit einzurichten.
- 12.3 Schulfeste sind Veranstaltungen der Schule. Beginn und Ende der Feier bestimmt, wenn nicht anderes angeordnet wird, der Leiter der Schule. Hat die Schulaufsichtsbehörde angeordnet, daß im Anschluß an die Schulfeste der Unterricht entfällt, so ist die Feier grundsätzlich so zu legen, daß Unterricht und Schulfeste insgesamt mindestens 6 Unterrichtsstunden umfassen; dies gilt nicht für Entlassfeiern.
- 12.4 Für Wanderungen, Fahrten und Reisen jeder Art, die nicht von der Schule angeordnet sind (Freizeitfahrten), sowie für Besichtigungen, Theaterbesuche usw., an denen sich die Schüler freiwillig außerhalb des Unterrichts beteiligen, kommt der Schule keine Verantwortung zu.

#### 13. Unterrichtsbefreiung

- 13.1 Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern auf Antrag eines Erziehungsberechtigten ist in begründeten Fällen möglich. Sie wird durch den Leiter der Schule ausgesprochen und ist zeitlich zu begrenzen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht und sind diese nicht offenkundig, so kann die Schule von den Erziehungsberechtigten die Vorlage eines ärztlichen Gutachtens verlangen.
- 13.2 Berufsschulberechtigten Schülern kann vom Leiter der Schule erlaubt werden, daß sie nur einen Teil des Unterrichts (z. B. den fachlichen Unterricht) besuchen.

#### 14. Beurlaubung

- 14.1 Aus dringenden Gründen können Schüler auf Antrag eines Erziehungsberechtigten, des Auszubildenden oder des Arbeitgebers beurlaubt werden. Der Schulleiter entscheidet, ob und in welcher Weise der versäumte Unterricht nachgeholt werden muß.
- 14.2 Schüler sind zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen, die gemäß § 27 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 a der Handwerksordnung oder von der nach dem

Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle vorgeschrieben sind, bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen im Jahr zu beurlauben. Über Ausnahmen in der Gesamtdauer befindet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Die überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen sind von den Veranstaltern im Einvernehmen mit den Trägern der Berufsschulen zeitlich so zu legen, daß Überschneidungen vermieden und größere Störungen im Schulbetrieb verhindert werden.

- 14.3 Die Schüler sind zur Teilnahme an Einkehrtagen bzw. Rüstzeiten der Kirchen auf Antrag zu beurlauben.

- 14.4 Schüler, die in einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis stehen, sollen ihren Erholungsurlaub während der Schulferien nehmen. Soweit der Erholungsurlaub in die Unterrichtszeit fällt, ist für das Fernbleiben vom Unterricht eine Beurlaubung nach Nr. 14.6 notwendig.

- 14.5 Der durch eine Beurlaubung versäumte Unterrichtsstoff ist vom Schüler nachzuarbeiten. Im Falle der Beurlaubung auf Antrag des Auszubildenden oder des Arbeitgebers oder bei Beurlaubung zur Teilnahme an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen ist der Schüler für die zur Nacharbeitung des Unterrichtsstoffes erforderliche Zeit freizustellen.

- 14.6 Die Gesuche um Beurlaubung sind rechtzeitig bei der Schule einzureichen. Zuständig für die Entscheidung sind

- a) der Leiter der Schule bei Anträgen auf Beurlaubung bis zu 4 Unterrichtstagen im Schuljahr, beim Erholungsurlaub;
- b) die Regierungen in allen anderen Fällen.

#### 15. Verhinderung eines Schülers am Schulbesuch

- 15.1 Ist ein Schüler wegen Erkrankung oder aus anderen zwingenden Gründen am Schulbesuch verhindert, so teilt dies der Erziehungsberechtigte, der Auszubildende oder der Arbeitgeber unverzüglich der Leitung der Schule schriftlich oder persönlich mit. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Bestätigung alsbald nachzureichen. Abgesehen vom Krankheitsfall entscheidet der Schulleiter, ob der Unterricht nachgeholt werden muß.

- 15.2 Bei Schulversäumnissen wegen Erkrankung kann der Klassenleiter die Vorlage einer ärztlichen Bestätigung verlangen.

- 15.3 Bei schuldhaften Schulversäumnissen ist, abgesehen von der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen (Nr. 25) und Maßnahmen nach dem Schulpflichtgesetz, die Nachholung der versäumten Unterrichtszeit und die Nachholung schriftlicher Arbeiten (Nr. 16.1) zu verlangen. Fehlt der Schüler auch bei der Nachholung der schriftlichen Arbeit schuldhaft, so ist die Note 6 zu erteilen.

#### Abschnitt V

##### Schul- und Hausarbeiten, Prüfungen, Zeugnisse

#### 16. Schul- und Hausarbeiten

- 16.1 Die Schüler fertigen in angemessenen Zeitabständen zum Nachweis ihres Leistungsstandes in der Schule schriftliche Arbeiten (Schularbeiten) und in geeigneten Fällen praktische Arbeiten an.

- 16.2 Zur Festigung des Unterrichtserfolges werden auch Hausarbeiten aufgegeben. Dabei ist

zu berücksichtigen, daß die Schüler berufstätig sind. Die Hausarbeiten und die Heftführung sind zu überwachen, wobei auf sachliche und sprachliche Richtigkeit sowie auf die äußere Form besonders zu achten ist. Soweit von den Schülern betriebliche Ausbildungsnachweise zu führen sind (z. B. Berichtshefte), soll der Lehrer (aus unterrichtlichen Gründen) Einsicht nehmen.

16.3 Die Schularbeiten sind von der Fachlehrkraft zu bewerten und mit den Schülern zu besprechen. Erziehungsberechtigte und Ausbildende sind berechtigt, in die bewerteten Schularbeiten des Schülers Einsicht zu nehmen.

16.4 Bedient sich ein Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit in der Schule unerlaubter Hilfsmittel, so kann die Arbeit mit Note 6 bewertet werden.

16.5 Die Schularbeiten sind zwei Jahre lang aufzubewahren. Die Regierung ist berechtigt, Arbeiten zur Einsichtnahme anzufordern.

#### 17. Noten und Zeugnisse: Vorrücken

17.1 Die Leistungen der Schüler werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

Zwischennoten werden nicht erteilt.

17.2 Bei der Erteilung der Noten sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder festgelegten Wortbedeutungen zugrunde zu legen.

17.3 Bei der Benotung in einem Fach sind neben den Ergebnissen der Schul- und Hausaufgaben auch die mündlichen und ggf. praktischen Leistungen des Schülers zu berücksichtigen.

17.4 Erziehungsberechtigte sowie Ausbildende oder Arbeitgeber werden von schlechten Leistungen eines Schülers, die den Ausbildungserfolg gefährden, rechtzeitig schriftlich verständigt. Die Schule kann in geeigneten Fällen auch die für die betriebliche Ausbildung zuständige Stelle hiervon benachrichtigen.

17.5 Über die in den Fächern erzielten Leistungen erhalten die Schüler ein Halbjahreszeugnis und ein Jahreszeugnis. Das Zeugnis soll eine allgemeine Bemerkung über den Schüler enthalten. Ein Erziehungsberechtigter und der Ausbildende oder Arbeitgeber bestätigen durch Unterschrift, daß sie von dem Zeugnis Kenntnis genommen haben.

Im ersten Berufsschuljahr kann die Schule von der Erteilung eines Halbjahreszeugnisses absehen. In diesem Fall muß jedoch bei Gefährdung des Ausbildungserfolges spätestens am Ende des ersten Halbjahres die Mitteilung nach Nr. 17.4 erfolgen.

Für die Zeugnisse werden die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgelegten Vordrucke verwendet.

17.6 Das Zeugnis am Schuljahresende enthält die Feststellung, ob der Schüler das Klassenziel erreicht hat. Das Klassenziel wurde nicht erreicht, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in

- a) zwei Fächern die Note 6 oder
- b) in einem Fach die Note 6 und in zwei Fächern die Note 5 oder

c) in drei Fächern die Note 5 erhält.

Bei Schülern mit Note 6 in zwei oder Note 6 in einem und Note 5 in zwei oder Note 5 in drei Fächern gilt jedoch das Klassenziel im Wege des Notenausgleichs als erreicht, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in

- a) zwei Fächern die Note 1 oder
- b) einem Fach die Note 1 und in zwei Fächern die Note 2 oder
- c) drei Fächern die Note 2 erhält.

17.7 Schülern kann das Aufsteigen in den nächsthöheren Schülerjahrgang versagt werden, wenn das Klassenziel nicht erreicht wurde und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Klasse nicht zu erwarten ist. Über das Wiederholen entscheidet die Klassenkonferenz im Benehmen mit dem Ausbildenden.

#### 18. Schulschlußprüfung

18.1 Für die zur Entlassung kommenden Schüler werden Schulschlußprüfungen zur Feststellung des Leistungsstandes abgehalten.

18.2 Die Prüfung umfaßt in der Regel einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Prüfungsabschnitt. Die Regierung kann Abweichungen genehmigen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

18.3 Eine schriftliche Prüfung ist in mindestens zwei Unterrichtsfächern in Anlehnung an die Fächer der jeweiligen Abschlußprüfung für das Berufsausbildungsverhältnis durchzuführen; die Aufgaben sind von den zuständigen Lehrern zu bewerten. Der Schulleiter überwacht eine einheitliche Durchführung der Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen.

18.4 Soweit die Regierung nicht Aufgaben stellt, holt der Leiter der Schule von den Lehrern Vorschläge für die Prüfungsaufgaben ein und trifft die Auswahl. Es ist darauf zu achten, daß sich, falls eine schriftliche Prüfung in Fachtheorie und Sozialkunde gehalten wird, die Prüfung nicht nur in der Wiedergabe gedächtnismäßig angeeigneten Wissenstoffes erschöpft. Den Schülern soll auch Gelegenheit gegeben werden, zu lebensnahen Problemen Stellung zu nehmen und zusammenhängend zu berichten.

18.5 Die Schulschlußprüfung und die Abschlußprüfung für das Berufsausbildungsverhältnis sollen in den beiden Prüfungen gemeinsamen Fächern nach Möglichkeit zusammen durchgeführt werden. Die gemeinsame Prüfung hat zur Voraussetzung, daß die Lehrer der Berufsschule in der Prüfung gleichberechtigt mitwirken können.

#### 19. Entlassungszeugnis

19.1 Mit Beendigung des Schulbesuches erhalten die Schüler ein Entlassungszeugnis, in dem die Leistungen in den einzelnen Fächern bewertet werden und die Erfüllung der Berufsschulpflicht bestätigt wird. Das Verhalten des Schülers kann gewürdigt werden. Für das Entlassungszeugnis wird der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorgeschriebene oder genehmigte Vordruck verwendet.

19.2 Die Noten in den einzelnen Fächern ergeben sich aus

- a) den Jahresfortgangsnoten,

- b) den Noten der Schulschlußprüfung,
- c) im Falle des 18.5 den Noten der Lehrschlußprüfung.

### Abschnitt VI

#### Die Lehrerkonferenzen

- 20.1 Eine Lehrerkonferenz hat den Zweck, durch gemeinsame Beratungen eine gedeihliche schulische Arbeit zu gewährleisten.
- 20.2 Gesamtkonferenzen finden im Schuljahr mindestens zweimal statt. Klassen- und Fachkonferenzen werden nach Bedarf abgehalten. Eine Konferenz muß außerdem abgehalten werden, wenn ein Viertel des Lehrerkollegiums dies beantragt.
- 20.3 Der Schulleiter setzt die Konferenz fest und bestimmt die Tagesordnung. Anträge, die von mindestens drei Lehrern gestellt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Zeit der Konferenz und die Tagesordnung gibt er in der Regel 1 Woche vorher bekannt. Außerdienstliche Angelegenheiten sind in der Konferenz nicht zu behandeln.  
Die Befugnisse der Schulaufsichtsbehörden und des Dienstherrn bleiben unberührt.
- 20.4 Die Gesamtkonferenz findet in der Regel so statt, daß möglichst kein Unterricht entfällt. Es nehmen teil:  
an der Gesamtkonferenz alle an der Schule unterrichtenden Lehrer,  
an der Klassenkonferenz die Lehrer der in Betracht kommenden Klasse,  
an der Fachkonferenz alle Lehrer der Schule, die in den betreffenden Fächern unterrichten. Nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte sind nur dann verpflichtet, an der Konferenz teilzunehmen, wenn ihr Erscheinen aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.  
Lehrkräften, die an einer Konferenz nicht teilnehmen können, ist Gelegenheit zu geben, sich über die Ergebnisse der Konferenz zu unterrichten. An den Klassen- und Fachkonferenzen können auch die übrigen Lehrer der Schule beratend teilnehmen.  
Mitgliedern des Schülerausschusses wird Gelegenheit gegeben, an der Gesamtkonferenz teilzunehmen, wenn und soweit Angelegenheiten beraten werden, die Schüler allgemein betreffen.
- 20.5 Der Schulleiter oder sein Vertreter führt in der Konferenz den Vorsitz. Er kann ihn bei der Klassenkonferenz seinem Vertreter oder dem Klassenlehrer, in Fachkonferenzen seinem Vertreter, dem Fachberater oder einem erfahrenen Lehrer des Faches übertragen.
- 20.6 In der Gesamtkonferenz beraten der Leiter und die Lehrer gemeinsam die Angelegenheiten der Schule. Dabei können die Lehrer Wünsche, Anregungen und Anfragen vorbringen und Empfehlungen aussprechen. Zu den Beratungsgegenständen gehören in der Hauptsache  
die Gestaltung der schulischen Arbeit,  
die Einführung von Schulbüchern,  
bedeutsame Schülerangelegenheiten,  
die Verwendung der Haushaltsmittel (soweit diese nicht festgelegt ist),  
die Koordinierung der Zeitplanung für Schul- und Hausaufgaben,

Anforderung von Haushaltsmitteln,  
Angelegenheiten der Hausordnung,  
Vorschläge zu Baumaßnahmen und zur Schulausstattung.

Soweit Lehrerkonferenzen Entscheidungen zu treffen haben<sup>2)</sup>, sind alle Lehrer, die selbständig Pflichtunterricht erteilen, stimmberechtigt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Lehrer. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 20.7 Über Beratungen und Abstimmungen, die Angelegenheiten von Schülern, Schülereleitern, Schulpersonal oder dritten Personen betreffen, ist Verschwiegenheit zu bewahren; Lehrer, die dieses Gebot mißachten, machen sich einer Pflichtverletzung schuldig. Die Lehrerkonferenz kann auch die Geheimhaltung für andere Beratungsgegenstände beschließen.
- 20.8 Wenn der Schulleiter glaubt, die Verantwortung für einen Konferenzbeschuß nicht übernehmen zu können, oder wenn dieser nach seinem Dafürhalten den gesetzlichen Bestimmungen oder den Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde widerspricht, so setzt er den Vollzug aus und holt die Entscheidung der Schulverwaltung innerhalb zweier Wochen ein.
- 20.9 Über die Verhandlungen der Lehrerkonferenzen ist in jeder Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß enthalten:
  - a) die Teilnehmerliste
  - b) Angaben über den Zeitpunkt und Anfang und Ende der Sitzung
  - c) die Tagesordnung
  - d) die Beratungsergebnisse
  - e) das Stimmverhältnis bei Entscheidungen der Lehrerkonferenz.

Jeder Konferenzteilnehmer hat das Recht, seine abweichende, schriftlich formulierte Meinung zu Protokoll nehmen zu lassen.

### Abschnitt VII

#### Der Schüler in der Schulgemeinschaft

- 21. Der Schüler
  - 21.1 Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, daß der Zweck des Unterrichts erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann.
  - 21.2 In diesem Rahmen hat er den Anordnungen des Schulleiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind; dazu gehören auch Schüler mit besonderem Auftrag.
  - 21.3 Die Schüler haben ihren schulischen Verpflichtungen gewissenhaft nachzukommen sowie die Schul- und die Hausordnung zu beachten. Ihr Verhalten unterliegt der Würdigung durch die Schule, das außerschulische Verhalten nur, soweit es unmittelbar in die Schule zurückwirkt.
  - 21.4 Jeder Schüler ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und für Sauberkeit des Schulgebäudes und des Schulgrundstücks mitverantwortlich. Schuldhafte Verunreinigungen und Beschädigungen ver-

<sup>2)</sup> z. B. Nr. 8 1, 17.7, 25.2

pfllichten zum Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.

- 21.5 Das Mitbringen von Gegenständen, welche die Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die Ordnung der Schule oder den Schulbetrieb stören können, ist untersagt. Im Bereich der Schule ist den Schülern der Genuß alkoholischer Getränke nicht erlaubt. Darüber, ob in bestimmten Räumen außerhalb der Unterrichtszeit das Rauchen erlaubt sein soll, befindet die Schule.
- 21.6 Gegen Schüler, deren Verbleiben an der Schule eine ernsthafte Gefahr für die sittliche Entwicklung der Mitschüler oder für den Unterricht bedeutet, regt der Schulleiter beim zuständigen Jugendamt geeignete Maßnahmen an und benachrichtigt die Erziehungsberechtigten der Schüler. Er berichtet außerdem der Regierung, wenn die Überweisung in eine Sonderberufsschule in Betracht kommen kann (Art. 15 Abs. 2 SchPG).
- 21.7 Stört ein Schüler vorsätzlich und nachhaltig den Unterricht, so ist der Leiter der Schule und, wenn dessen Entscheidung nicht sofort herbeigeführt werden kann, auch der Lehrer berechtigt, den Schüler für diesen Tag vom Unterricht auszuschließen. Der Schüler wird dabei aufgefordert, sofort an seine Arbeitsstelle zurückzukehren. Die Schule benachrichtigt unverzüglich die Erziehungsberechtigten und den Auszubildenden bzw. Arbeitgeber.
- Wurde die Entscheidung durch den Lehrer getroffen, so benachrichtigt dieser unter Angabe der Gründe alsbald den Leiter der Schule.

## 22. Schüler und Lehrer

- 22.1 Jeder Schüler hat das Recht, sich an einen Lehrer, den Schuljungenberater (wo vorhanden) oder den Leiter der Schule mit der Bitte um Rat, Auskunft oder Hilfe zu wenden.
- 22.2 Fühlt sich ein Schüler durch einen Lehrer ungerecht behandelt oder beurteilt, so soll er sich zunächst an diesen wenden. Er kann dabei die Vermittlung des Klassensprechers (23.4) in Anspruch nehmen.
- Das Recht der Erziehungsberechtigten, sich in solchen Fällen an die Schule zu wenden, bleibt unberührt.
- 22.3 Der Leiter der Schule setzt Sprechzeiten fest, in der er für Schüler, Erziehungsberechtigte und Auszubildende zu sprechen ist.
- 22.4 Anderen Personen als den Erziehungsberechtigten, Auszubildenden oder Arbeitgebern sowie der für die Ausbildung zuständigen Stelle wird Auskunft über einen Schüler und seine Leistungen nicht gegeben, es sei denn, es liegt dafür die Zustimmung des Erziehungsberechtigten vor.
- 22.5 Die Erteilung von Auskünften über Schüler an Behörden richtet sich nach den dafür ergangenen besonderen Bestimmungen.<sup>3)</sup>

## 23. Schülermitverwaltung (SMV)

- 23.1 Die Schüler sollen in der SMV Leben, Arbeit und Ordnung ihrer Schule mitgestalten und werden dabei von den Lehrern und vom Leiter der Schule unterstützt. Den Schülern stellen sich drei Aufgabenbereiche: die Durchführung von Gemeinschaftsaufgaben, die Mitarbeit bei Ordnungsaufgaben und die Vertretung von Interessen der Schüler.

23.2 Die Schüler haben das Recht, Vorschläge und Wünsche über Unterrichtsbeginn und Pausen, zur Gestaltung von Kursen und Schulveranstaltungen, zur Ausgestaltung der Bücherei usw. vorzubringen und zu ihrem Unterricht im Rahmen der Lehrpläne Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen; vergl. auch Nr. 20.4.

23.3 Jede Klasse wählt bis spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn für das laufende Schuljahr in getrennten Wahlgängen ihren Klassensprecher und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt durch schriftliche geheime Abstimmung und mit absoluter Mehrheit. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, welche die höchste Zahl gültiger Stimmen erhalten haben.

Die Klasse ist berechtigt, mit Mehrheit aller Stimmberechtigten aus besonderen Gründen während des Schuljahres den Klassensprecher oder seinen Stellvertreter neu zu wählen.

23.4 Dem Klassensprecher obliegt die Aufgabe der Schülervertretung für seine Klasse. Er regt seine Klassenkameraden zur Mitarbeit in der Schulgemeinschaft an und vermittelt im Bedarfsfall zwischen der Schülerschaft und den Lehrern oder dem Schulleiter.

23.5 Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter wählen einmal im Schuljahr aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer und Tagessprecher. Für die Wahl gilt Nr. 23.3 entsprechend. Diese gewählten Schüler bilden den Schülerausschuß der Schule. Ihm obliegen alle Aufgaben, die über den Kreis einer Klasse hinausgehen oder von besonderer Bedeutung für die Schule sind. Der Schülerausschuß vermittelt Anregungen und Wünsche an den Leiter der Schule und bespricht sie mit ihm.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gehören in Angelegenheiten, die die Schüler betreffen, dem Berufsschulbeirat an.

23.6 Der Schülerausschuß wählt einen oder mehrere Vertrauenslehrer, die die SMV in allen ihren Angelegenheiten beraten.

23.7 Der SMV wird von der Schule die Möglichkeit gegeben, Einblick in das Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, in den Staatsanzeiger sowie in andere für die Schülerschaft bedeutsame amtliche Mitteilungen zu nehmen.

23.8 Die SMV ist berechtigt, zur Deckung ihrer Kosten einen freiwilligen Beitrag zu erheben, der 1,— DM jährlich nicht überschreiten soll.

Die SMV verwaltet ihre Gelder selbst. Die Vertrauenslehrer beraten sie bei der Verwendung. Die Kasse der SMV wird von einem Mitglied des Schülerausschusses verwaltet. Die Verwaltung erfolgt über ein besonderes Konto. Sie unterliegt der jährlichen Prüfung durch einen eigenen, von der Kassenverwaltung unabhängigen Kassenprüfungsausschuß, dem Mitglieder der SMV und Lehrer angehören. Das Prüfungsergebnis ist zu den Schulakten zu nehmen.

## 24. Schülerzeitung

24.1 Soweit von einer Arbeitsgruppe der Schule für die Schüler dieser Schule eine Schülerzeitung herausgegeben wird, ist die Zeitung eine pädagogische Einrichtung der Schule. Jedem Schüler steht die Mitarbeit jederzeit frei.

<sup>3)</sup> vergl. E. über die Zusammenarbeit von Berufsberatung und Schule vom 7. Mai 1949, BayBSVK S. 359.  
Bek. über Mitteilungen von Verfehlungen von Hochschülern und Schülern vom 19. September 1956, BayBSVK S. 2059

24.2 Die Schülerzeitung soll nach Form und Inhalt zur Bereicherung des Schullebens und zur Stärkung der Schulgemeinschaft beitragen und die Schüler im Rahmen des verfassungsmäßigen Erziehungsauftrags der Schule zum verantwortungsvollen Gebrauch ihres Grundrechts der freien Meinungsäußerung hinführen. Die Verfasser der Beiträge sollen nur Schüler der Berufsschule sein; Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. Die Zeitung wird von Schülern der Arbeitsgruppe redigiert und vertrieben; die Arbeitsgruppe wählt einen beratenden Lehrer. Die Herausgabe der Schülerzeitung wird von der Arbeitsgruppe zusammen mit dem beratenden Lehrer vorbereitet. Vor der Herausgabe wird dem Schülerschuß Gelegenheit gegeben, die Schülerzeitung durchzusehen und Änderungen oder Ergänzungen anzugeben.

24.3 Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben darauf zu achten, daß in der Schülerzeitung die Grundsätze einer fairen, ausgewogenen Berichterstattung gewahrt bleiben, daß die Beiträge nicht gegen die Erziehungsziele des Art. 131 der Verfassung des Freistaates Bayern verstoßen und daß Rechte sowie sittliche und religiöse Gefühle anderer nicht verletzt werden.

24.4 So wie der Leiter der Schule die Verantwortung für die Verteilung von Druckschriften jeder Art an seiner Schule trägt, so trägt er sie auch für die Verteilung der Schülerzeitung. Er hat deshalb auf die Wahrung obiger Grundsätze zu achten.

Bei groben Verstößen hiergegen kann er den Vertrieb der Schülerzeitung von Bedingungen abhängig machen. Eine Untersagung des Vertriebs ist nur im Einvernehmen mit dem Träger der Berufsschule zulässig. Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung und die Verfasser der einzelnen Beiträge sind dem Leiter der Schule verantwortlich.

## 25. Ordnungsmaßnahmen

25.1 Ordnungsmaßnahmen können aus erzieherischen Gründen zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Schule und zur Ahndung von Schulversäumnissen angewendet werden.

25.2 Erweisen sich bei einem Schüler, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, Ermahnungen oder sonstige Erziehungsmaßnahmen als fruchtlos oder liegen Verfehlungen vor, die der Ahndung bedürfen, so ist gegen ihn mit Ordnungsmaßnahmen einzuschreiten. Solche Maßnahmen sind:

- a) der schriftliche Verweis: er wird vom Lehrer erteilt;
- b) der Direktorsverweis: er wird vom Leiter der Schule erteilt;
- c) befristeter Ausschluß eines Schülers vom Unterricht: er wird vom Leiter der Schule, im Ausnahmefall von einem Lehrer ausgesprochen (Nr. 27.7);
- d) Verweisung von der Schule bei berufsschulberechtigten Schülern: sie wird von der Klassenkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulleiter ausgesprochen;
- e) Versetzung in eine Parallelklasse: sie wird von der Gesamtkonferenz ausgesprochen.

25.3 Körperliche Strafen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen über ganze Klassen sind nicht zulässig.

25.4 Bevor eine Ordnungsmaßnahme getroffen wird, ist der Schüler zu hören.

25.5 Die Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten und in geeigneten Fällen den Auszubildenden oder Arbeitgebern schriftlich mitgeteilt; die vom Leiter der Schule und von den Lehrerkonferenzen verhängten Ordnungsmaßnahmen sind im Personalblatt einzutragen.

## Abschnitt VIII

### Schule, Erziehungsberechtigte und ihnen gleichgestellte Personen, Gesundheitsfürsorge

#### 26. Erfüllung der Erziehungsaufgabe

26.1 Die gemeinsame Erziehungsaufgabe, die Elternhaus, Betrieb und Schule zu erfüllen haben, erfordert eine enge, von gegenseitigem Vertrauen getragene Zusammenarbeit. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen zu sorgen und der Schule die Erziehungsarbeit zu erleichtern. Die gleiche Verpflichtung obliegt Personen, denen die Erziehung oder Pflege von Schülern anvertraut ist.

#### 27. Zusammenarbeit mit der Schule

27.1 Der persönlichen Fühlungnahme der Erziehungsberechtigten, Auszubildenden oder Arbeitgeber mit den Lehrern der Schule dienen Sprechstunden, Elternversammlungen und Sitzungen des Berufsschulbeirats.

27.2 Die Schule kann sich von den Erziehungsberechtigten, Auszubildenden oder Arbeitgebern die Kenntnisnahme bedeutsamer amtlicher Mitteilungen durch Unterschrift bestätigen lassen.

#### 28. Gesundheitsfürsorge in der Schule

28.1 Die Vorschriften zur Verhütung oder Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind zu beachten.

28.2 Die Schule hat alles zu tun, um Unfällen im Unterricht vorzubeugen und die Schüler vor sonstigen gesundheitlichen Gefahren zu bewahren.

#### 29. Schülerunfallversicherung

29.1 Die Schulträger schließen für die Schüler (Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte) eine Schülerunfallversicherung ab, soweit die Schüler nicht bereits nach einer gesetzlichen Pflichtversicherung gegen Unfälle versichert sind.

## Abschnitt IX

### Haftung und Rechtsschutz

#### 30. Haftung der Schule

30.1 In Schadensfällen haftet der Schulträger im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung setzt eine schuldhaft Verletzung der Amtspflichten, insbesondere der Aufsichtspflicht durch den Leiter der Schule, einen Lehrer oder sonstiges Schulpersonal voraus. Etwaige Ansprüche sind nicht gegen die vorgenannten Personen, sondern gegen ihren Dienstherrn geltend zu machen. Die Ansprüche werden bei der Schule erhoben.

30.2 Der Schulträger haftet nicht für Gegenstände, die von den Schülern unnötig in die Schule mitgebracht oder nicht ausreichend gesichert werden.

## 31. Die Haftung der Schüler und der Erziehungsberechtigten

31.1 Für Schäden, die ein Schüler schuldhaft verursacht, sind dem Schulträger gegenüber der Schüler oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das dem Schüler anvertraute Schuleigentum.

## 32. Rechtsschutz der Schüler und Erziehungsberechtigten

32.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen und Maßnahmen der Schule soll in persönlicher Aussprache eine gütliche Erledigung angestrebt werden. Läßt sich die Angelegenheit auf diese Weise nicht bereinigen, so haben die Beteiligten das Recht, sich an die Schulaufsichtsbehörde zu wenden.

32.2 Der förmliche Rechtsschutz gegen Entscheidungen und Maßnahmen der Schule richtet sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

**Abschnitt X**

## Veranstaltungen Dritter

## 33. Veranstaltungen und Sammlungen

33.1 Veranstaltungen dritter Personen oder Sammlungen, die innerhalb der Schule oder während der Schulzeit stattfinden sollen, können vom Schulleiter genehmigt werden, sofern sie nicht von den Schulaufsichtsbehörden generell angeordnet oder genehmigt sind. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein besonderer unterrichtlicher oder erzieherischer Wert anzuerkennen ist. Sie darf nicht erteilt werden, wenn sich die Durchführung einer Veranstaltung oder Sammlung nicht in den Rahmen der Unterrichtsarbeit einfügen läßt.

33.2 Wenn Personen, die Veranstaltungen durchführen wollen, nicht im Schuldienst stehen, muß von ihnen in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, das nicht älter als ein Jahr sein darf und die gesundheitliche Unbedenklichkeit ihres Auftretens an der Schule bestätigt.

33.3 Erhebungen bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Regierung, soweit sie nicht durch die Schulaufsichtsbehörde oder den Schulträger angeordnet sind oder ausschließlich innerschulischen Zwecken dienen.

33.4 Sammlungen für außerschulische Zwecke dürfen in den Schulen und durch die Schulen grundsätzlich nicht durchgeführt werden. Soweit eine Sammeltätigkeit in Frage kommt, die im besonderen Interesse der Allgemeinheit liegt, kann vom Schulleiter den Schülern die freiwillige Mitarbeit empfohlen werden. Auch Hinweise und Belehrungen in den einschlägigen Unterrichtsstunden sind in diesen Fällen statthaft (z. B. Sammlungen für das Jugendherbergswerk oder für das Müttergenesungswerk).

## 34. Verkauf, Werbung, Propaganda

34.1 Während der Pausen können mit Zustimmung des Schulträgers Gebäck oder ähnliches sowie nichtalkoholische Getränke verkauft werden. Das Aufstellen von Getränke- und Lebensmittelautomaten bedarf der Genehmigung des Trägers des Sachaufwands der Schule.

34.2 Die Verteilung, der Aushang und der Vertrieb von Druckschriften sowie von Schriften

und Ausschreibungen werbenden Inhalts in den Schulen bedarf der Genehmigung des Leiters der Schule. Hierunter fallen auch die Verteilung und der Vertrieb von Flugschriften, Handzetteln und dergleichen von jeglicher Art und zu jeglichem Zweck. Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, finden die §§ 14 und 16 der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden (ADOS) entsprechende Anwendung. <sup>4)</sup>

**Abschnitt XI**

## Vollzug der Schulordnung

## 35. Schulaufsicht

35.1 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus und die Regierungen üben die Schulaufsicht über alle Berufsschulen aus. Die Schulträger können unter den Voraussetzungen des Berufsschulgesetzes an der Schulaufsicht beteiligt werden.

## 36. Ausführungsbestimmungen

36.1 Öffentlich-rechtliche Schulträger können die zum äußeren Schulbetrieb erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen.

36.2 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann weitere Vorschriften zum inneren Schulbetrieb erlassen.

36.3 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung zulassen.

## 37. Außerkrafttreten von Bestimmungen

37.1 Aufgehoben werden:

- die KMBek. vom 5. März 1951 über Lernmittel an Berufsschulen (BayBSVK S. 635),
- die KME vom 5. August 1957 über die Regelung des Unterrichts an den landwirtschaftlichen Berufsschulen (KMBl. S. 561),
- Nummer 26.2 der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz vom 28. März 1962 (GVBl. S. 49).

37.2 Aufgehoben werden, soweit sie sich auf Berufsschulen beziehen:

- der Runderlaß vom 25. Februar 1941 über die Beaufsichtigung der Schulkinder vor Beginn des Unterrichts (BayBSVK S. 269),
- die KMBek. vom 2. August 1954 über Notentstufen an den bayerischen Schulen (BayBSVK S. 1335).

## 38. Inkrafttreten

38.1 Diese Schulordnung tritt am 1. August 1970 in Kraft.

München, den 13. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

<sup>1)</sup> § 14

- (1) Das Feilbieten von Waren durch Händler, Hausierer usw., ferner das Aufsuchen von Behördenangehörigen zum Abschluß privater Geschäfte hat innerhalb der Dienstgebäude zu unterbleiben. Hierauf ist in Anschlägen hinzuweisen.

## § 16

- Parteilpolitische Betätigung in Wort und Schrift in den Dienstgebäuden und Diensträumen ist verboten.
- Parteilpolitische Abzeichen dürfen im Dienst nicht getragen werden.
- Anschläge mit politischem Inhalt dürfen in Dienstgebäuden mit Zustimmung des Behördenleiters nur dann angebracht werden, wenn das Ersuchen einer vorgesetzten Behörde oder einer für politische Aufklärung amtlich eingerichteten Stelle vorliegt.

**Verordnung  
zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs-  
und Prüfungsordnung für den höheren ver-  
messungstechnischen Verwaltungsdienst und  
für den höheren Flurbereinigungsdienst in  
Bayern (VermZAPO/hD)**

Vom 16. März 1970

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und des § 41 Abs. 2 der Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1968 (GVBl. S. 160) erlassen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Landespersonalaussschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst und für den höheren Flurbereinigungsdienst in Bayern (VermZAPO/hD) vom 26. September 1966 (GVBl. S. 338) wird wie folgt geändert: In § 7 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung sind für die Ablegung der nach § 2 geforderten Diplomhauptprüfung oder einer der Diplomhauptprüfung entsprechenden Prüfung sowie Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen einer dieser Prüfungen zurückgelegt sind, können auf Antrag bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die Ausbildung förderlich sind. Über den Antrag entscheidet das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 16. März 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen**

Dr. Pö h n e r, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

**Verordnung  
über die Errichtung eines  
„Hauses des Deutschen Ostens“**

Vom 2. April 1970

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In München wird ein „Haus des Deutschen Ostens“ als nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalt errichtet. Es untersteht dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 2

Das „Haus des Deutschen Ostens“ dient als Begegnungsstätte zur Pflege und Fortentwicklung des Kulturguts der Vertriebenen und Flüchtlinge sowie

der Stärkung und Koordinierung ihrer Kulturarbeit. Es hat vor allem Aufgaben wahrzunehmen, die dem Freistaat Bayern aus dem Auftrag des § 96 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1882) für die kulturelle Förderung der Vertriebenen und Flüchtlinge erwachsen. Es hat auch der Förderung der Ostkunde im Bereich der Erwachsenen- und Jugendbildung, insbesondere dem Ostkunde-Unterricht an den bayerischen Schulen, zu dienen.

§ 3

(1) Die Kulturarbeit des Hauses des Deutschen Ostens (§ 2) wird von einem Präsidium geleitet. Entscheidungen von geldlicher Tragweite kann das Präsidium nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel treffen.

(2) Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern. Diese werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge berufen und abberufen. Sie werden auf drei Jahre bestellt. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.

(3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Es ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Die Präsidiumsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teil.

§ 4

(1) Das Präsidium wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von einem Kuratorium beraten. Das Kuratorium soll nicht mehr als dreißig Mitglieder haben, die vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag nachstehender Institutionen auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Vorschlagsberechtigt sind

a) für je zwei Mitglieder

der Landtag,

die beim Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., organisierte landmannschaftliche Gruppe der Nordostdeutschen,

die beim Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., organisierte landmannschaftliche Gruppe der Schlesier,

die beim Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., organisierte landmannschaftliche Gruppe der Sudetendeutschen,

die beim Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V., organisierte landmannschaftliche Gruppe der Südostdeutschen,

b) für je ein Mitglied

die Staatskanzlei,

das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, das Staatsministerium der Finanzen,

der Bayerische Städteverband,

der Landkreisverband Bayern,

der Bayerische Gemeindetag,

der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnen-Verband,

der Bayerische Philologenverband e. V.,

die Landesarbeitsgemeinschaft für Ostkunde im Unterricht,

der Bund der Vertriebenen, Landesverband Bayern e. V.,

die Deutsche Jugend des Ostens, Landesverband Bayern,  
 der Bund der Mitteldeutschen, Landesverband Bayern e. V.,  
 für die Röm.-Katholische Kirche: Die katholischen Bischöfe der bayerischen Diözesen,  
 für die Evang.-Luth. Landeskirche Bayern: Der Evangelische Landeskirchenrat gemeinsam mit dem Landessynodalausschuß,  
 der Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern.

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge kann im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus weitere geeignete und in der Kulturarbeit erfahrene Persönlichkeiten in das Kuratorium berufen.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(3) Das Kuratorium wird vom Präsidium nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen. Es muß einberufen werden, wenn der Vorsitzende oder ein Drittel seiner Mitglieder die Einberufung verlangen.

#### § 5

(1) Die Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte obliegt einem Geschäftsführer. Die Kulturarbeit des Hauses des Deutschen Ostens führt er nach den hierfür vom Präsidium aufgestellten Richtlinien (§ 3 Abs. 1). Der Geschäftsführer hat dem Präsidium Programmanschläge für Veranstaltungen zu unterbreiten und nimmt an den Sitzungen des Präsidiums und des Kuratoriums beratend teil.

(2) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter werden nach Anhören des Präsidiums vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Benehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus bestellt.

(3) Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen über die staatliche Verwaltungsführung. Der Geschäftsführer ist für die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Für die zugewiesenen Haushaltsmittel hat er Anordnungsbefugnis nach § 27 der Reichswirtschaftsbestimmungen.

#### § 6

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Präsidiums und Kuratoriums ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums und des Kuratoriums erhalten für die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Reisen oder Gänge Reisekostenvergütung nach den für bayerische Staatsbeamte der Besoldungsgruppe A 15 geltenden Vorschriften. Sofern im öffentlichen Dienst stehende Mitglieder bei Dienstreisen eine höhere Reisekostenvergütung erhalten als bayerische Staatsbeamte der Besoldungsgruppe A 15, wird ihnen für die genannten Reisen und Gänge die entsprechend höhere Reisekostenvergütung gewährt.

(3) Neben der Reisekostenvergütung nach Absatz 2 wird den Mitgliedern für jeden Tag der Teilnahme an einer Sitzung des Präsidiums oder des Kuratoriums eine Sitzungsvergütung von 25,— DM gewährt.

#### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 1970 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge beruft das Kuratorium zu seiner ersten Sitzung ein.

München, den 2. April 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
 für Arbeit und soziale Fürsorge**  
 Dr. P i r k l, Staatsminister

### **Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren in der Justizverwaltung (DVJustBayDO)**

Vom 8. April 1970

Auf Grund des Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 23. März 1970 (GVBl. S. 73) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Die Befugnisse des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz als Einleitungsbehörde werden für die Richter und für die Beamten aller Laufbahnen auf die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten übertragen.

(2) Zuständig ist der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk der Richter oder der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Befindet sich der Richter oder Beamte bereits im Ruhestand, so ist der letzte dienstliche Wohnsitz vor Beginn des Ruhestandes maßgeblich.

#### § 2

Die Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der Bayerischen Justizverwaltung (DVJustDStO) vom 4. Dezember 1956 (BayBS III S. 213) wird aufgehoben.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

München, den 8. April 1970

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
 Dr. H e l d, Staatsminister

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG)**

Vom 9. April 1970

Auf Grund des Art. 24 Nr. 4 des Volksschulgesetzes (VoSchG) vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1970 (GVBl. S. 114), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG) vom 16. April 1969 (GVBl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

#### **Erklärung über den Besuch einer Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses**

(1) Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt (Anlage 6) für die in Art. 18 Abs. 2 Satz 2 VoSchG vorgesehene Erklärung, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Von der Ausgabe dieses Vordrucks ist abzusehen an Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist.

(2) Für die Abgabe dieser Erklärung gilt § 1 Absätze 7 und 8 entsprechend.

(3) Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.“

2. Abschnitt II Absatz 1 der Anlage 5 erhält folgende Fassung:

„Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt (Anlage 6) für die in Art. 18 Abs. 2 Satz 2 VoSchG vorgesehene Erklärung, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Von der Ausgabe dieses Vordrucks wird abgesehen an Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das gleiche wie bei der Schulanmeldung.“

3. Die Anlage 6 erhält folgende Fassung:

„Zur Erklärung über den Besuch einer Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses

**Zunächst bitte folgendes lesen!**

I. Gesetzliche Vorschriften

- Die öffentlichen Volksschulen sind gemeinsame Schulen für alle volksschulpflichtigen Kinder. In ihnen werden die Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen. In Klassen mit Schülern gleichen Bekenntnisses wird darüber hinaus den besonderen Grundsätzen dieses Bekenntnisses Rechnung getragen. Die religiösen Empfindungen der Kinder, die keinem christlichen Bekenntnis angehören, sind zu achten (Art. 135 und Art 136 Abs. 1 Bayerische Verfassung, Art. 7 Volksschulgesetz).
- Klassen und Unterrichtsgruppen werden vom Schulamt nach pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen gebildet. Unter Beachtung dieser Erfordernisse werden vom Schulleiter Schüler gleichen Bekenntnisses einer Klasse zugewiesen, wenn für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet worden sind und die Erziehungsberechtigten zustimmen. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine solche Klasse besteht nicht (Art. 9 Volksschulgesetz).
- Bei der Schulanmeldung geben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung darüber ab, ob sie der Zuweisung in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Diese Erklärung gilt für die Dauer des Besuches der Volksschule, wenn sie nicht widerrufen wird. Dieser Widerruf wird mit Beginn des folgenden Schuljahrs wirksam (Art. 18 Abs. 2 Volksschulgesetz).

II. Erläuterung

Mit nachstehendem Vordruck erhalten Sie Gelegenheit, eine Erklärung darüber abzugeben, ob Sie der Zuweisung Ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses

zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Wenn Sie keine Zustimmungserklärung abgeben, wird Ihr Kind, falls Parallelklassen gebildet werden, möglichst einer bekenntnisgemischten Klasse zugewiesen. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß es einer bekenntniseinheitlichen Klasse zugewiesen werden muß, wenn dies aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen erforderlich ist. Bei der Klassenbildung kommt nämlich den pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernissen der Vorrang zu (s. oben im Abschnitt I Nr. 2). Parallelklassen sollen möglichst dieselbe Schülerzahl aufweisen; von der errechneten Durchschnittsschülerzahl darf je Klasse nur bis zu 10 vom Hundert nach oben und unten abgewichen werden. Außerdem soll vermieden werden, daß die einer Bekenntnisminderheit angehörenden Schüler auf alle für einen Schülerjahrgang errichteten parallelen Jahrgangsklassen aufgeteilt werden. Für bekenntniseinheitliche Klassen, in die Kinder aus pädagogischen und schulorganisatorischen Gründen ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten eingewiesen werden, gilt Art. 7 Abs. 2 Volksschulgesetz nicht; in diesen Klassen wird nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse unterrichtet und erzogen.

III. Erklärung

Das Kind .....  
(Familiennamen u. Vorname, Rufname unterstreichen)  
besucht im nächsten Schuljahr die öffentliche Volksschule .....

(Bezeichnung der Volksschule)

Von den vorstehenden gesetzlichen Vorschriften und der Erläuterung habe ich Kenntnis genommen.

Ich stimme zu, daß das Kind in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses eingewiesen wird, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden.

....., den ..... 19.....

(Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)“

4. Die Anlage 7 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft.

München, den 9. April 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene Fortführungsnachweis zur Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts (Stand 1. 1. 1970) ist erschienen und kann zum Preise von DM 11,— zuzüglich Porto bezogen werden von der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, 8 München 23, Wilhelmstraße 9.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).